

WASSERVERBAND VORSFELDE UND UMGEBUNG

Max-von-Laue-Weg • 38448 Wolfsburg
Tel.: +49 5363 943-0 • +49 5363 943-123



Niederschlagswasserbeseitigung

im Bereich der Samtgemeinden Brome, Grasleben und Velpke

**** Rechtsgrundlagen und Veranlagungsregeln ****

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

zur Vereinfachung der Zuständigkeiten haben die Samtgemeinden Brome, Grasleben und Velpke über den technischen Anlagenbetrieb hinaus auch die rechtliche Abwasserbeseitigungspflicht auf den WVV übertragen. Eine Folge dieser Übertragung ist zunächst, dass die bisherigen öffentlich-rechtlichen Abwassersatzungen der Samtgemeinden durch *Allgemeine Entsorgungsbedingungen (AEB) für die Abwasserbeseitigung* des WVV ersetzt worden sind, woraus sich für Sie allerdings keine nachteiligen Änderungen der bestehenden Rechtsverhältnisse ergeben. Darüber hinaus wurden mit den vorstehenden AEB auch kostendeckende Niederschlagswasserentgelte eingeführt, deren flächenbezogene Bemessungsgrundlage (€ pro Quadratmeter angeschlossener befestigter Grundstücksfläche) sich jedoch in wesentlichen Grundzügen von dem allgemein bekannten Mengenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung (€ pro Kubikmeter Einleitungsmenge) unterscheidet. Ursache hierfür ist, dass es im Niederschlagswasserbereich keine exakte Feststellung der eingeleiteten Jahresmenge durch geeichte Wasserzähler geben kann, weshalb bei der Veranlagung auf vereinfachte Berechnungsgrundlagen zurückgegriffen werden muss. Zum besseren Verständnis wird in den nachfolgenden Abschnitten ausführlich auf die allgemein anerkannten Rechtsgrundlagen und technischen Rahmenbedingungen der Veranlagungsregeln für das Niederschlagswasserentgelt eingegangen. Während für den juristisch interessierten Leser auch die – auf ihren maßgeblichen Sinngehalt reduzierten – einschlägigen Gerichtsurteile zitiert werden, erfolgt am Ende jeden Abschnittes stets eine kurze Zusammenfassung des Sachverhaltes.

In den folgenden Abschnitten werden die rechtlichen und technischen Hintergründe der Veranlagungsregeln für das Niederschlagswasserentgelt erläutert, wobei sich sämtliche Aussagen an bundesweit anerkannten Rechtsgrundsätzen sowie technischen Regelwerken orientieren. Zitierte Gerichtsurteile wurden hierbei auf ihren maßgeblichen Inhalt reduziert, ohne allerdings deren Kernaussagen zu verändern.

1. Was sind privatrechtliche Allgemeine Entsorgungsbedingungen (AEB) ?

Privatrechtliche Entsorgungsbedingungen (AEB) stellen eine seit langer Zeit erlaubte Alternative zum kommunalen Satzungsrecht dar, wobei es sich hierbei – genau wie z. B. im Trinkwasserbereich – um Allgemeine Geschäftsbedingungen handelt. In den AEB werden die dem Entsorgungsvertrag zugrunde liegenden gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Ihnen und dem WVV geregelt. Allerdings stellen sowohl die Ausführungsbestimmungen des öffentlich-rechtlichen Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) als auch der Bundesgerichtshof in seiner fortlaufenden Rechtsprechung eindeutig klar : „Nimmt die in den Formen des Privatrechts handelnde Verwaltung öffentliche Aufgaben wahr, so darf sie dem Bürger privatrechtlich keine Entgelte für Leistungen abverlangen, für die bei öffentlich-rechtlicher Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses Abgaben nicht erhoben werden dürften. Privatrechtlich ausgestaltete Benutzungsverhältnisse für Leistungen der Daseinsvorsorge, auf deren Inanspruchnahme der andere Vertragsteil im Bedarfsfall angewiesen ist, sind grundsätzlich der Billigkeits-

kontrolle nach § 315 Abs. 3 BGB unterworfen, wobei dem Unternehmen die Darlegungs- und Beweislast obliegt.“

Unbeschadet der privatrechtlich ausgestalteten Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) orientieren sich die Veranlagungsregeln für das Niederschlagswasserentgelt aus Gründen der Rechtssicherheit nach wie vor an den öffentlich-rechtlichen Vorgaben des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG). Der wesentliche Vorteil privatrechtlicher AEB liegt allerdings darin, daß strittige Sachfragen zukünftig nicht mehr auf dem Verwaltungsrechtswege, sondern vor dem Amtsgericht, entschieden werden, was in der Regel zu einer zügigen und praxisingerechten Klärung des Sachverhaltes führt.

2. Welchem Zweck dient die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung ?

Nach dem maßgebenden technischen Regelwerk A 118 „Hydraulische Bemessung und Nachweis von Entwässerungssystemen“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (ATV-DVWK) dienen öffentliche Niederschlagswasseranlagen „*der weitgehenden Vermeidung von Schäden durch Überflutungen und Vernässungen infolge von Niederschlagsabflüssen sowie der möglichst weitgehenden Aufrechterhaltung der Nutzbarkeit der Siedlungsflächen unabhängig von den Witterungsverhältnissen (Entwässerungskomfort)*“.

Während das Schmutzwasseraufkommen eher geringen Tagesschwankungen unterliegt, müssen Niederschlagswasserkanäle ungeachtet längerer Trockenphasen auf relativ seltene Starkregenereignisse ausgelegt werden. Wie in den nachfolgenden Abschnitten noch deutlich wird, ergeben sich aus diesen Zielvorgaben für die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung auch hinsichtlich der Veranlagungsregeln Verfahrensgrundsätze, die mit den üblichen Maßstäben der Schmutzwasserbeseitigung nicht vergleichbar sind.

Die Auslegung öffentlicher Niederschlagswasseranlagen erfolgt in ländlichen Siedlungsgebieten regelmäßig auf Grundlage einer vorgegebenen Bemessungs-Regenspende $r_{(D,T)}$ – ein nach Regendauer (D in Minuten) und statistischer Wiederkehrzeit (T in Jahren) definiertes Regenereignis, das vom Deutschen Wetterdienst auf Basis regionaler Erhebungen ermittelt wird. Als Auslegungsgröße für *Niederschlagswasserkanäle in Wohngebieten* wird gem. ATV-DVWK-Regelwerk A 118 eine Regenspende $r_{(10,2)}$ mit rd. 190 Litern pro Sekunde und Hektar empfohlen. Da die Kanalisation jedoch nicht so bemessen werden kann, dass bei allen denkbaren Niederschlagsereignissen ein absoluter Schutz vor Überlastungen gewährleistet ist, wird neben der vorgenannten Richtgröße für den Normalbetrieb eine *Überflutungs-Regenspende* $r_{(10,20)}$ definiert, worunter ein Starkregenereignis mit statistisch seltener Intensität zu verstehen ist, bei dem die öffentliche Anlage das anfallende Niederschlagswasser nicht mehr abführen kann. Aus volkswirtschaftlichen Gründen wird somit in Kauf genommen, dass es im Falle sehr seltener Starkregenereignisse zu einer Überlastung der öffentlichen Anlage bzw. sogar zu einer Überflutung der Siedlungsflächen kommen kann. Die hieraus folgende Regenspende beträgt rd. 330 Liter pro Sekunde und Hektar, was bei 100 m² versiegelter Fläche einem Aufkommen von rd. 2.000 Litern in 10 Minuten entspricht.

Die öffentliche Niederschlagswasseranlage dient der Vermeidung von Überflutungen sowie der Aufrechterhaltung eines von den Witterungseinflüssen unabhängigen Entwässerungskomforts. Während das Schmutzwasseraufkommen eher geringen Tagesschwankungen unterliegt, müssen Niederschlagswasserkanäle daher auf statistisch eher seltene Starkregenereignisse mit einer kurzzeitigen heftigen Intensität ausgelegt werden.

3. Bemessungsgrundlagen des Niederschlagswasserentgeltes

Abwasserentgelte stellen eine Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen dar. Bemessungsansatz für Schmutz- und Niederschlagswasserentgelte ist daher stets der sog. individuelle Nutzungsgrad des Kunden, wobei als Rechtsgrundlage die nachfolgenden Bestimmungen des § 5 (3) NKAG Beachtung finden müssen : „*Die Gebühr ist nach Art und Umfang der Inanspruchnahme zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab). Wenn das schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen darf.*“ Aus

diesem Grundsatz haben sich in der fortlaufenden Rechtsprechung nachfolgende Veranlagungsregeln für die Schmutz- und Niederschlagswasserentgelte ergeben :

- Die Veranlagung von Schmutzwasserentgelten erfolgt grundsätzlich nach dem Mengenmaßstab in Kubikmetern, wobei zur messtechnischen Feststellung des individuellen Nutzungsgrades der öffentlichen Anlage geeichte Wasserzähler (i. d. R. der Trinkwasserzähler) dienen. Da sich auch die nicht eingeleiteten Wassermengen durch geeichte Neben- bzw. Gartenzähler exakt erfassen lassen, handelt es sich hierbei insofern um einen reinen Wirklichkeitsmaßstab.
- Dem entgegen kann es zur Bestimmung des individuellen Nutzungsgrades einer Niederschlagswasseranlage keinen entsprechenden Wirklichkeitsmaßstab geben, da die messtechnische Erfassung der tatsächlich im Jahresverlaufe eingeleiteten bzw. zurückgehaltenen Wassermengen nur mit einem völlig unverhältnismäßig hohen Kostenaufwand möglich wäre. Aus diesem Grunde hat sich in der fortlaufenden Rechtsprechung als Bemessungsgrundlage für das Niederschlagswasserentgelt die angeschlossene befestigte Grundstücksfläche als Flächenmaßstab in Quadratmeter etabliert. Da hierdurch vereinfachend unterstellt wird, dass der individuelle Nutzungsgrad der öffentlichen Anlage in einem direkten Zusammenhang mit dem Ausmaß der Grundstücksversiegelung steht, handelt es sich insofern lediglich um einen Wahrscheinlichkeitsmaßstab.

Zu diesem Veranlagungsprinzip im Niederschlagswasserbereich hat das das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 15. Februar 1999 (bestätigt durch Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 10. September 1999) grundsätzlich ausgeführt, dass *„der gewählte Wahrscheinlichkeitsmaßstab nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen darf. Die Gebührenbemessung nach der bebauten und befestigten Fläche des angeschlossenen Grundstücks geht von der zutreffenden Annahme aus, dass die Menge des der Kanalisation zugeführten Niederschlagswassers mit zunehmender Versiegelung des Grundstücks zunimmt, so dass das bei Regenfällen schlagartig auftreffende Niederschlagswasser auf der Oberfläche bleibt und zur Beseitigung abgeleitet werden muss. Die Menge des tatsächlich vom herangezogenen Grundstück in die Niederschlagswasserkanalisation gelangenden Regenwassers spielt bei dem Wahrscheinlichkeitsmaßstab zwangsläufig nicht eine so entscheidende Rolle.*

Den vorstehenden Leitsätzen folgend wird als grundlegender Bemessungsansatz für das Niederschlagswasserentgelt unter § 20 AEB (Benutzungsentgelte) daher nur bestimmt, dass

- Voraussetzung für eine Entgeltspflicht zunächst auch die tatsächliche Inanspruchnahme der Verbandsanlage durch Einleitung von Niederschlagswasser ist,
- während als Veranlagungsmaßstab nicht die tatsächliche Einleitungsmenge, sondern lediglich die angeschlossene befestigte Grundstücksfläche, gilt.

Abwasserentgelte stellen eine Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen dar, wobei als Bemessungsansatz für Schmutz- und Niederschlagswasserentgelte stets der individuelle Nutzungsgrad des Kunden heranzuziehen ist. Da der Nutzungsgrad einer öffentlichen Niederschlagswasseranlage im Gegensatz zur Schmutzwasserentsorgung nicht durch geeichte Wasserzähler (Wirklichkeitsmaßstab in Kubikmeter) nachgewiesen werden kann, hat sich als Bemessungsgrundlage für das Niederschlagswasserentgelt die angeschlossene befestigte Grundstücksfläche (Wahrscheinlichkeitsmaßstab in Quadratmeter) etabliert. Da sich das Ausmaß der Inanspruchnahme grundsätzlich an statistisch eher seltenen Starkregenereignissen orientiert, ist die im Jahresverlaufe von den angeschlossenen Grundstücksflächen tatsächlich abgeleitete bzw. dort zurückgehaltene Wassermenge bei der Veranlagung des Niederschlagswasserentgeltes von untergeordneter Bedeutung.

4. Der Anschluss- und Benutzungszwang

Nach den Vorgaben des § 96 (3) NWG (Niedersächsisches Wassergesetz) obliegt die Niederschlagswasserbeseitigung grundsätzlich dem *„Grundstückseigentümer, soweit nicht die Gemeinde den Anschluß an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.“*

Obwohl der WVV in seinen AEB keinen Anschluss- und Benutzungszwang vorschreibt, muss sich die Niederschlagswasserbeseitigung auf Privatgrundstücken dennoch an den Rechtsgrundsätzen zur Wahrung des Allgemeinwohls orientieren. Unter welchen Voraussetzungen das Allgemeinwohl verletzt wird, hat das Niedersächsische Obergericht mit Urteil vom 6. November 2000 ausführlich zusammengefasst : *„Das Wohl der Allgemeinheit ist beeinträchtigt, wenn der Allgemeinheit dadurch Nachteile drohen, daß Niederschlagswasser auf dem Grundstück nicht versickern kann und deshalb auf von der Allgemeinheit genutzte Flächen gelangt oder – wie etwa bei steilen Hanglagen – unkontrolliert abläuft. Ein öffentliches Bedürfnis kann darüber hinaus aber auch damit begründet werden, daß Niederschlagswasser wegen fehlender Versickerungsfähigkeit auf benachbarte Privatgrundstücke gelangt. Ausschlaggebend für die Festlegung der Beseitigungspflicht ist letztlich, ob die Grundstücks- und Bodenverhältnisse sowie das Ausmaß der Versiegelung eine Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück zulassen.“*

Aus den vorstehenden Rechtsgrundlagen folgt zunächst, dass es im Niederschlagswasserbereich keinen generellen Anschluss- und Benutzungszwang gibt, da der Grundstückseigentümer bei ausreichend versickerungsfähigen Bodenverhältnissen grundsätzlich selbst für die Niederschlagswasserbeseitigung verantwortlich ist. Allerdings folgt daraus im Umkehrschluss, dass der WVV bei ausreichend versickerungsfähigen Bodenverhältnissen auch nicht zur Abnahme des Niederschlagswassers verpflichtet werden kann. Insofern steht es jedem Kunden grundsätzlich frei, die Größe der kostenpflichtigen befestigten Grundstücksfläche durch geeignete Maßnahmen selbst zu bestimmen, sofern eine schadlose Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers möglich ist. Darüber hinaus besteht gem. § 32 (1) NWG unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit, das Niederschlagswasser von Grundstücken in angrenzende Gewässer einzuleiten. Ungeachtet dessen bedarf eine – auch für Teilflächen mögliche – Befreiung vom Niederschlagswasserentgelt des plausiblen Nachweises, dass von den betreffenden befestigten Grundstücksflächen kein Niederschlagswasser mehr in die öffentliche Anlage gelangen kann.

Eine – auch teilweise mögliche – Befreiung vom Niederschlagswasserentgelt kommt nur dann in Betracht, wenn das auf den betreffenden befestigten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser schadlos versickert werden kann. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass in diesem Falle im Umkehrschluss auch das Benutzungsrecht der öffentlichen Anlage entfällt, weshalb auf Verlangen des WVV nachgewiesen werden muss, dass von den betreffenden Flächen – gerade im Falle von Starkregenereignissen – keine Einleitung in die öffentliche Anlage erfolgen kann.

5. Müssen die veranlagten Flächen über einen direkten Kanalanschluß verfügen ?

Die Veranlagung richtet sich gem. § 20 (3) AEB nach der tatsächlichen Inanspruchnahme der Verbandsanlage. Als in die Verbandsanlage gelangt gelten gem. § 20 (3) e) AEB die von befestigten Grundstücksflächen abgeleiteten Niederschlagswassermengen. Zu diesen nicht näher präzisierten Grundsätzen wird in dem führenden Rechtskommentar zum Kommunalabgabenrecht (Driehaus) folgendes ausgeführt : *„Sofern die Satzung keine einschränkende Bestimmungen vorsieht, sind zur Veranlagung auch diejenigen Grundstücksflächen heranzuziehen, von denen Niederschlagswasser oberirdisch – z. B. über Straßeneinläufe vor dem Haus – in die öffentliche Anlage gelangt.“*

Zur Veranlagung werden auch jene befestigten Grundstücksflächen herangezogen, von denen Niederschlagswasser nur oberirdisch in die öffentliche Anlage gelangen kann. Hierzu zählen insbesondere befestigte Grundstückszufahrten ohne direkten Kanalanschluss, sofern das Niederschlagswasser gerade im Falle von Starkregenereignissen über den nächstgelegenen Straßeneinlauf in die öffentliche Anlage abläuft.

6. Voraussetzungen für eine Ermäßigung des Niederschlagswasserentgeltes

Wie in Abschnitt 4 bereits erläutert, bleiben jene befestigten Grundstücksflächen, von denen nachweislich kein Niederschlagswasser in die öffentliche Anlage gelangen kann, bei der Veran-

lagung unberücksichtigt. Sofern das Niederschlagswasser im Falle von Starkregenereignissen zunächst auf dem angeschlossenen Grundstück zurückgehalten und anschließend mit Verzögerung in die öffentliche Anlage abgeleitet wird (sog. Abflusssdämpfung), wird für diese Entlastung eine Ermäßigung des Niederschlagswasserentgeltes gewährt. Als wirkungsvolle Maßnahmen zur Abflusssdämpfung kommen insbesondere

- eine Niederschlagswasserversickerung auf dem Grundstück bei gleichzeitigem Drainageanschluss oder
- eine Speicheranlage (zur Regenwassernutzung) mit gleichzeitigem Notüberlauf zur öffentlichen Anlage

in Betracht. Während die nachweisliche Abflusssdämpfung einer Versickerung mit anschließender Ableitung über Drainagen keiner Erklärung bedarf, müssen an die Zwischenspeicherung mit Notüberlauf allerdings gewisse technische Mindestanforderungen gestellt werden. Ursache hierfür ist, dass eine Zwischenspeicherung natürlich nur dann ihre Wirkung entfalten kann, wenn das vorzuhaltende Speichervolumen unabhängig von der Wetterlage gerade im Falle schlagartig einsetzender Starkregenereignisse auch tatsächlich zur Verfügung steht. Um dies jederzeit zu ermöglichen, müssen entsprechende Speicheranlagen daher über eine automatische Pumpenanlage mit Schwimmerschaltung verfügen, die den Speicherinhalt nach Erreichen des Einschaltpunktes am Notüberlauf wieder auf das Niveau des Normalwasserstandes absenkt. Da gerade die Überflutung von Siedlungsgebieten eine erhebliche Beeinträchtigung des Allgemeinwohls darstellt, sollte nachvollziehbar erscheinen, dass als Kriterium für eine wirkungsvolle Entlastung der öffentlichen Anlage die in Abschnitt 2 erläuterte Überflutungs-Regenspende herangezogen wird. Insofern ist auf dem betreffenden Grundstück ein Speichervolumen von 2.000 Litern pro 100 m² angeschlossener befestigter Fläche nachzuweisen, wobei sich das dafür notwendige Einstauvolumen der Speicheranlage aus der Höhendifferenz zwischen dem Normalwasserstand und dem oberhalb liegenden Notüberlauf ergibt.

Da es nicht möglich ist, die tatsächliche Entlastung der öffentlichen Anlage in jedem konkreten Einzelfall zu ermitteln, werden zur Ermäßigung des Niederschlagswasserentgeltes die betreffenden Flächen auf Antrag pauschal mit 50 % veranlagt.

Eine Ermäßigung des Niederschlagswasserentgeltes kommt nur dann in Betracht, wenn das auf dem angeschlossenen Grundstück anfallende Niederschlagswasser zur Entlastung der öffentlichen Anlage im Falle von Starkregenereignissen zunächst zurückgehalten und anschließend mit Verzögerung abgeleitet wird (sog. Abflusssdämpfung). Als wirkungsvolle Maßnahmen werden sowohl die Niederschlagswasserversickerung bei gleichzeitigem Drainageanschluss als auch Speicheranlagen mit Notüberlauf in die öffentliche Anlage anerkannt. Die Speicheranlagen müssen über ein ständig verfügbares Rückhaltevermögen von 2.000 Litern pro 100 m² angeschlossener befestigter Grundstücksfläche sowie über eine automatische Pumpenanlage mit Schwimmerschaltung verfügen, die den Speicherinhalt nach Erreichen des Einschaltpunktes am Notüberlauf wieder auf das Niveau des Normalwasserstandes absenkt. Zur Ermäßigung werden die betreffenden Flächen auf Antrag pauschal mit 50 % veranlagt.

7. Was ist bei der Versickerung von Niederschlagswasser zu beachten ?

Einführend ist darauf hinzuweisen, daß die Versickerung oder Verregung von Niederschlagswasser auf Wohngrundstücken gem. § 86 (1) NWG (Niedersächsisches Wassergesetz) grundsätzlich keiner Erlaubnis bedarf. Für das auf Hofflächen anfallende Niederschlagswasser gilt dies jedoch nur, sofern die Einleitung in das Grundwasser über eine sog. belebte Bodenzone (z. B. Mutterboden oder Grünfläche) erfolgt. Unbeschadet dessen ist auch die Versickerung gewissen technischen Mindestanforderungen unterworfen, wobei als rechtssicheres Kriterium zur Planung bzw. Beurteilung einer Versickerungsanlage das ATV-DVWK-Regelwerk A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ dient. Bei Einhaltung der dort beschriebenen Planungsgrundsätze kann demnach kein begründeter Zweifel daran bestehen, daß die Niederschlagswasserbeseitigung auf dem Grundstück schadlos und ohne Beeinträchtigung des Allgemeinwohls erfolgt.

Als einfachste und technisch wenig aufwändige Verfahren werden regelmäßig die Flächenversickerung (z. B. Ableitung auf Rasenflächen oder unbefestigte Randstreifen) und die Mul-

denversickerung (Zwischenspeicherung in einer angelegten Geländemulde mit anschließender verzögerter Versickerung) angewandt. Maßgebliche Auslegungsgröße für Versickerungsanlagen ist die Durchlässigkeit des Untergrundes, ausgedrückt durch den sog. Durchlässigkeitsbeiwert k_f in Meter (Versickerung) pro Sekunde. Der entwässerungstechnisch relevante Versickerungsbereich liegt hierbei zwischen k_f -Werten von 10^{-3} bis 10^{-6} m/s (bzw. 360 bis 0,36 cm pro Stunde), wobei die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes in unserem Verbandsgebiet grundsätzlich von Süden (Samtgemeinde Grasleben) nach Norden (Samtgemeinde Brome) zunimmt. Während sich k_f -Werte über 10^{-3} m/s (Steingeröll und Kies) aufgrund einer geringen Reinigungsleistung des Untergrundes nachteilig auf den Grundwasserhaushalt auswirken können, tritt bei k_f -Werten von kleiner als 10^{-6} m/s (Schluff- und Tonböden) bereits im Falle relativ geringer Niederschlagsereignisse ein Aufstau in der Versickerungszone ein. Als weitere wichtige Rahmenbedingung ist zu beachten, daß die Versickerungszone zum Schutze des Grundwassers mindestens 1 Meter über dem mittleren höchsten Grundwasserstand (Mittelwert mehrerer Jahre) liegen muss.

Ihre Angaben zur Niederschlagswasserversickerung werden von uns nur einer dahingehenden Plausibilitätskontrolle unterzogen, ob die Grundstücks- und Bodenverhältnisse einen vollständigen Verzicht auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Anlage zulassen. Da die Versickerung auf einem Grundstück mit gleichzeitigem Drainageanschluss in Regenwetterperioden oder im Falle von Starkregenereignissen nur zu einer Verzögerung des Niederschlagswasserabflusses führt, werden die betreffenden Flächen pauschal mit 50 % veranlagt.

An die Niederschlagswasserversickerung auf dem Grundstück werden keine hohen technischen und rechtlichen Anforderungen gestellt, weshalb wir Ihre Angaben nur einer dahingehenden Plausibilitätskontrolle unterziehen, ob die Grundstücks- und Bodenverhältnisse einen vollständigen Verzicht auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Anlage zulassen. Sofern das Grundstück gleichzeitig über einen Drainageanschluss verfügt, werden die betreffenden Flächen pauschal mit 50 % veranlagt.

8. Inwiefern werden unterschiedliche Oberflächenbefestigungen berücksichtigt ?

Da ein gewisser Anteil der auftreffenden Niederschlagswassermenge in Abhängigkeit von der Oberflächenbefestigung zurückgehalten, verdunsten oder versickern kann, werden zur planerischen Ermittlung des Regenwasserabflusses gem. DIN 1986-100 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ sog. Abflussbeiwerte herangezogen. Der Abflussbeiwert gibt für verschiedene Befestigungsarten das Verhältnis zwischen dem Regenwasserabfluss und der auftreffenden Niederschlagswassermenge an. Der Abflussbeiwert kann z. B. bei einer Dachkonstruktion zwischen 1,0 (hohe Dachneigung mit herkömmlichen Dachziegeln) und 0,3 (geringe Dachneigung mit Pflanzenaufbau) schwanken, weshalb eine 100 m² umfassende Dachfläche nur mit (100 m² x 1,0 =) 100 m² bzw. (100 m² x 0,3 =) 30 m² in die Berechnungen eingeht. Allerdings ist in der Fachwelt zwischenzeitlich allgemein anerkannt worden, dass die Versickerungsfähigkeit herkömmlicher Pflaster- und Plattenbeläge durch den Eintrag mineralischer und organischer Feinanteile im Laufe der Zeit deutlich abnimmt (sog. Alterung). Insofern bitten wir unter dem Hinweis auf die gefestigte Rechtsprechung um Verständnis, daß auch der Verwaltungsaufwand für evtl. Ermäßigungen verschiedenster Oberflächenbefestigungen auf den zahlreichen Grundstücken praktikablen Grenzen unterworfen werden muss.

Zur Berücksichtigung der Versickerungsfähigkeit von verschiedenen Oberflächenbefestigungen bei der Veranlagung nach dem Flächenmaßstab hat das Niedersächsische Obergericht in seinem Urteil vom 15. Februar 1999 (bestätigt durch das Bundesverwaltungsgericht am 10. September 1999) ausführlich Stellung genommen : „Als versiegelte Fläche wird bei dem Niederschlagsflächenmaßstab neben der bebauten Fläche auch die in sonstiger Weise, z. B. durch Befestigung mit Betondecken, bituminösen Decken, Pflasterungen und Plattenbelägen, verdichtete Grundstücksfläche betrachtet. Dieser Maßstab wird in der obergerichtlichen Rechtsprechung durchgängig als geeigneter Wahrscheinlichkeitsmaßstab angesehen, der hinreichend nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung differenziert. Dabei wird in der Rechtsprechung nicht etwa verkannt, dass bei der in dieser Weise pauschalierenden Sichtweise die unterschiedlichen Befestigungsmaterialien und Befestigungsarten sowie das damit korrespondierende, unterschiedliche Maß der Oberflächenverdichtung nicht im Einzelnen berücksichtigt werden, obgleich offensichtlich ist, dass z. B. von einer geschlossenen

Betondecke mehr Niederschlagswasser abgeführt wird als von einer im Sand- oder Kiesbett verlegten Pflasterung in Verbundsteinen. Auch erweist sich dieser Wahrscheinlichkeitsmaßstab unter dem Gesichtspunkt als ziemlich grober Maßstab, dass keine Differenzierung zwischen Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen vorgenommen wird und auch die unterschiedliche Verweildauer des Niederschlagswasser und die damit ermöglichte Verdunstung bei unterschiedlichen Dachformen und Dachneigungen unberücksichtigt bleibt. Die sich daraus ergebenden Ungenauigkeiten sind indes im Rahmen eines Wahrscheinlichkeitsmaßstabes hinzunehmen. Die DIN 1986 belegt lediglich die in der Rechtsprechung bereits berücksichtigte Tatsache, dass die Art der Befestigung der angeschlossenen Grundstücksflächen und die Ausgestaltung der Dächer sich auf die auf den Grundstücken versickernden bzw. verdunstenden Wassermengen und die danach noch in die Niederschlagswasserkanalisation gelangenden Wassermengen auswirkt. Diese Unterschiede im Abflussverhalten haben indes nicht zur Folge, dass sie bei der Gebührenbemessung zwingend berücksichtigt werden müssen. Die Menge des tatsächlich vom herangezogenen Grundstück in die Niederschlagswasserkanalisation gelangenden Regenwassers spielt zum einen bei dem Wahrscheinlichkeitsmaßstab zwangsläufig nicht eine so entscheidende Rolle. Zum anderen dürfte es eine Gemeinde wohl auch nicht dabei belassen, nur nach Abflussbeiwerten für Flachdächer einerseits, Giebeldächer andererseits sowie für Asphaltflächen einerseits, Verbundstein- bzw. Betonplattenbefestigungen andererseits zu differenzieren. Einzubeziehen wäre bei Berücksichtigung der Abflussbeiwerte der Dächer dann u. U. weiter, ob es sich um Flachdächer mit Feuchtdach oder um anders konstruierte Flachdächer handelt, welche Dachneigung die Giebeldächer aufweisen, ob die Dächer mit Ton- oder Betonpfannen eingedeckt sind und ob sie wegen fortgeschrittenen Alters bemoost sind. Beim Ansatz von Abflussbeiwerten für die Art der Befestigung der unbebauten Flächen wäre zu differenzieren nach der möglichen Hanglage der herangezogenen Grundstücke, dem Umstand, ob das Pflaster im Sand- bzw. Kiesbett oder in Beton verlegt worden ist, und ebenfalls nach dem Alter der Pflasterung, weil auch die Fähigkeit von Verbundstein- und Betonplattenbefestigungen, Niederschlagswasser zurückzuhalten, verdunsten und durch die Fugen versickern zu lassen, vom Zustand der Pflasterung abhängt. Derartige Differenzierungen würden indes einen Verwaltungsaufwand erfordern, der im Hinblick auf die ohnehin nur geringe Gebührenbelastung der Gebührenschuldner bei der Niederschlagswasserbeseitigung nicht mehr praktikabel erscheint.“

Zur selben Thematik hatte auch der Hessische Verwaltungsgerichtshof in seinem Urteil vom 19. September 1996 bereits ausgeführt: „Soweit die bei einer Pflasterung oder einem Plattenbelag verbleibenden Zwischenräume Regenwasser in das Erdreich einsickern lassen, handelt es sich um eine Größenordnung, die in der Relation zu der in die Kanalisation insgesamt abfließenden Wassermenge – gerade bei stärkeren Regenfällen, für die eine Regenwasserkanalisation ausgelegt sein muß – so unbedeutend ist, daß sie bei der Gebührenbemessung vernachlässigt werden darf“.

Den vorstehenden Rechtsgrundsätzen folgend kommen für eine Ermäßigung durch den Ansatz entsprechender Abflussbeiwerte nur Oberflächenbefestigungen in Betracht, die aufgrund ihres Aufbaues über ein dauerhaft gesichertes Rückhaltevermögen im Falle von Starkregenereignissen verfügen. Hierzu zählen insbesondere fachgerecht hergestellte Dachbepflanzungen (sog. Gründächer) sowie speziell wasserdurchlässige Oberflächenbefestigungen, wie z. B. Rasengittersteine oder Pflasterungen mit Sicker- bzw. Drainfugen (extra breite Fugen mit einer wasserdurchlässigen Füllung). Ohne konkreten Nachweis des jeweiligen Rückhaltevermögens werden diese Flächen auf Antrag pauschal mit 50 % veranlagt.

Zur Begrenzung des Verwaltungsaufwandes werden alle angeschlossenen befestigten Flächen ohne Berücksichtigung unterschiedlicher Pflasterungen oder Plattenbeläge für die Veranlagung herangezogen. Ausgenommen hiervon sind lediglich fachgerecht hergestellte Dachbepflanzungen (sog. Gründächer) sowie speziell wasserdurchlässige Oberflächenbefestigungen, wie z. B. Rasengittersteine oder Pflasterungen mit Sicker- bzw. Drainfugen (extra breite Fugen mit einer wasserdurchlässigen Füllung). Ohne konkreten Nachweis des jeweiligen Rückhaltevermögens werden diese Flächen auf Antrag pauschal mit 50 % veranlagt.

9. Wie werden Regenwassernutzungsanlagen zur Gartenbewässerung bzw. zur hausinternen Brauchwasserversorgung berücksichtigt ?

Wie bereits dargelegt, orientiert sich die angeschlossene befestigte Grundstücksfläche als Wahrscheinlichkeitsmaßstab an statistisch eher seltenen Starkregenereignissen, weshalb es nach ständiger Rechtsprechung auf die tatsächlich im Jahresverlaufe eingeleitete bzw. zurückgehaltene Regenwassermenge nicht ankommt. Zu diesem Grundsatz hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof bereits mit Urteil vom 7. Juni 1985 nachfolgendes ausgeführt : *„Wird Regenwasser aufgefangen und zum Gießen im Garten oder als Brauchwasser verwandt, braucht für dieses tatsächlich nicht eingeleitete Oberflächenwasser regelmäßig aus Gründen der Praktikabilität kein Abzug von der zugrunde gelegten bebauten und befestigten Fläche gemacht zu werden. Die Zugrundelegung eines Wirklichkeitsmaßstabes zur Erfassung der genauen Regenwassermengen, die in die Kanalisation fließen, ist angesichts der erheblichen Schwierigkeiten, diese Mengen zu messen, nicht zu verlangen. Als Wahrscheinlichkeitsmaßstab ist die bebauten und befestigte Quadratmeterfläche des Grundstückes am ehesten geeignet. Die Schwierigkeiten, die in die öffentliche Abwasseranlage abfließende Regenwassermenge im Einzelfall verlässlich zu bestimmen, haben den Satzungsgeber gerade zur Wahl eines Wahrscheinlichkeitsmaßstabes und nicht eines Wirklichkeitsmaßstabes veranlaßt. Insofern liegen die Dinge bei der Regenwassergebühr anders als bei der Schmutzwassergebühr. Die Bemessung der Schmutzwassergebühr knüpft an die Menge des bezogenen Frischwassers an, läßt jedoch gleichzeitig eine Ermäßigung für Mengen zu, die auf Grund ihrer besonderen Verwendung auf dem Grundstück nicht in die öffentliche Kanalisation gelangen. Bei dieser Ermäßigung ergeben sich aus der Natur der Sache keine besonderen Schwierigkeiten. Denn die bezogene Frischwassermenge wird ohnehin durch eine Wasseruhr gemessen, und um die Menge des nicht in die Kanalisation zurückgehenden Frischwassers feststellen zu können, bedarf es lediglich des Einbaus eines besonderen Zählers. Dergleichen ist bei der Regenwassergebühr, die nach der bebauten und befestigten Grundstücksfläche bemessen wird, nicht möglich.“*

Da die im Jahresverlaufe zur Gartenbewässerung bzw. zur hausinternen Brauchwassernutzung zurückgehaltene Niederschlagswassermenge in keinem Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Anlage im Falle von Starkregenereignissen steht, werden für Regenwassernutzungsanlagen mit Notüberlauf in die öffentliche Anlage keine gesonderten Ermäßigungen gewährt. Insofern gelten hinsichtlich einer evtl. Ermäßigung hier lediglich die in Abschnitt 6 erläuterten Grundsätze für Speicheranlagen zur Entlastung der öffentlichen Anlage durch Abflusssdämpfung.

10. Plausibilitätskontrolle Ihrer Flächenangaben

Unter Beachtung der vorangegangenen Erläuterungen muss zunächst außer Zweifel stehen, dass es bei der angeschlossenen befestigten Grundstücksfläche als Wahrscheinlichkeitsmaßstab zur Veranlagung von Niederschlagswasserentgelten keine allumfassende Gerechtigkeit im Einzelfall geben kann. Dennoch sind wir bemüht, die Umsetzung der technischen und rechtlichen Verfahrensgrundsätze in praktikablen Grenzen zu halten, weshalb Ihre per Selbstveranlagung mitgeteilten Flächendaten zunächst nur einer Plausibilitätskontrolle und keinem kosten-trächtigen Nachweisverfahren für jeden Quadratmeter unterzogen werden. Unbeschadet dessen weisen wir darauf hin, dass es im Falle von festgestellten Flächendifferenzen zu einer Nachberechnung auch über längere Zeiträume kommen kann.

Mit freundlichen Grüßen,

*Ihr Wasserverband Vorsfelde
und Umgebung*